Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864
1831

89 (21.7.1831)

Visual Library

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

No. 89. Karlsruhe 21. Juli.

Forts. der sechs und vierzigsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

(Forts. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Staatsr. Winter wünscht dringend, daß dieser Zusatz der Kommission wenigstens beschränkt werde, durch den Beisatz der Anzeige beim Bürgermeister, ohne dessen Wissen keine politische Versammlung in einer Gemeinde zugelassen werden könnte.

Gerbel erkennt diese Beschränkung für nothwendig, die Mittermaier wiederholt bestreitet, weil er eher Reibungen befürchte, im Fall der Bürgermeister bei gemachter Anzeige die Versammlung verhindern wolle.

Körner verlangt wenigstens, daß ihm die Versammlung auf dem Rathhause ohne Anzeige beim Bürgermeister versagt werde, weil er außerdem mit dem Gemeinderath in Collisionen gerathen könnte.

Schaaff erinnert an den Vergleich des Ausschusses mit den Ständen im Staate, und gibt eine willkührliche Versammlung so wenig dort zu, als sie hier erlaubt wäre.

v. Rotteck bestreitet den Vergleich, indem der Regierung auch das Recht der Auflösung zustehe, was dem Gemeinderath mangle; zudem sey in der Gemeinde eine größere demokratische Form zulässig, als im Staate. Er erkennt in der geforderten Anzeige beim Bürgermeister ein eben so überflüssiges als beleidigendes Mißtrauen.

Mohr macht bei dem angeführten Vergleiche noch auf den Unterschied aufmerksam, daß die Stände, so wie sie einmal einberufen sind, willkührlich sich zu versammeln berechtigt seyen.

Knapp sieht in dem Kommissionsantrag nichts Bedenkliches, glaubt, daß man die Versammlung des Ausschusses auf keine Weise verhüten werde, und hält es für besser, wenn sie sich ordnungsmäßig versammeln könnten, weil der Mensch immer mehr Neigung habe, zu thun, was verboten sey.

Staatsr. Winter wiederholt, daß eine politische Versammlung ohne Wissen des Bürgermeisters nicht Statt finden könne, am wenigsten aber auf dem Rathhause, worüber der Bürgermeister die Hauspolizei zu üben habe.

Die Kammer beschließt, den Nachsatz des §. 130 mit dem Zusatze einer Anzeige bei dem Bürgermeister anzunehmen.

Bei §. 131 verlangt v. Tscheppe, unterstützt von Grimm, Körner und Schinzinger, bei dem Protokoll die Unterschrift aller anwesenden Ausschußmitglieder. Die Kammer verwirft den Antrag.

Bei §. 136 hält v. Tscheppe die Bestimmung der Zahl der Gemeinderäthe für Gemeinden aus mehreren Orten durch die Regierung dem §. 10 entgegen, und will dieselbe der Gemeinde überlassen wissen, weil vielleicht in dem kleinern Orte mehr taugliche Subjekte gefunden werden könnten.

Martin bestreitet diese Ansicht, weil dann der größere Ort leicht den kleineren dominiren würde.

Aus diesem Grunde wünscht Bekk, daß die Gemeinderäthe solcher zusammengesetzten Gemeinden nicht von der Gesammtheit, sondern von jedem Orte die seinigen gewählt würden, weil sie zugleich oft auch abgesondertes Ortsvermögen zu verwalten hätten.

Unterstützt von Wetzel II. und andern wird der Antrag angenommen.

Rettig v. L. glaubt bei §. 137, daß dem Stabhalter kleiner Orte neben der ihm hier zugetheilten Sicherheitspolizei auch nothwendig die Feuer-, Straßen- und Gesinde-Polizei übertragen werden müsse.

Gerbel unterstützt den Antrag, und fragt zugleich, ob der älteste Gemeinderath im Lebensalter oder Dienste die

Stelle eines Stabhalters zu verwalten gemeint sey. Mittermaier antwortet: „im Dienstalter."

Duttlinger will den Antrag von Rettig auf alle Zweige der Polizei ausgedehnt wissen, und schlägt deßhalb einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen vor.

Bader bestreitet diese Ausdehnung, und will dem Stabhalter keine andere Gewalt anvertraut wissen, als gerade unumgänglich nöthig sey. Gewöhnlich bestünden solche Weiler nur aus einigen unter sich verwandten Familien, so daß der Gewählte nicht gehörig wirken könnte, und es gut sey, wenn die Polizei einem Auswärtigen übertragen sey.

Wetzel II. beruft sich darauf, daß auch in dem Edict von 1809 solche Stabhalter zur Besorgung der Polizei vorgeschrieben seyen, daß sich seitdem diese Einrichtung wohlthätig bewährt habe, und unterstützt deßhalb Duttlingers Antrag; ebenso Mittermaier, und Bordolo mit dem Beisatze, daß häufig solche Weiler zu Schlupfwinkel für Gauner dienten, dem Stabhalter daher größere Gewalt gegeben werden müsse, weil er nicht erst bei dem Bürgermeister des oft entfernten Hauptorts Befehle einzuholen im Stande sey.

v. Tscheppe erklärt sich gleichfalls für den Antrag von Duttlinger, und wünscht, daß statt des Worts „kann" ausgesprochen werden sollte, „es soll ein Stabhalter ernannt werden," daß zugleich aber auch der Stabhalter durch einen Zusatz dem Bürgermeister des Hauptorts unterworfen werde.

Staatsr. Winter findet den Antrag von Duttlinger angemessen, widersetzt sich jedoch dem von dem Abgeordn. v. Tscheppe antragenen Zwange, indem bei der Verschiedenheit der Verhältnisse es durchaus nicht überall nothwendig sey, einen Stabhalter zu ernennen.

Martin findet in dem Vorschlage der Kommission den Fall des Abg. Bordolo schon in der übertragenen Sicherheitspolizei berücksichtiget, und glaubt in Beziehung auf die Besorgnisse anderer Redner durch die Fassung geholfen: „Sicherheitspolizei und andere dringende Polizeigeschäfte."

Staatsrath Rebenius hält bei der Verschiedenheit der Verhältnisse für alle Fälle gesorgt, wenn gesagt werde: dem Stabhalter können einzelne Zweige der Polizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung von Ruhe und Ordnung übertragen werden."

Die Kammer genehmigt diese Fassung.

Marget erinnert bei §. 138, daß auch zwei Orte mit einer Gemarkung dennoch getrenntes Gemeindevermögen hätten, und wünscht für diesen Fall auch eine getrennte Verwaltung desselben.

Staatsr. Winter bekennt, daß er sich diesen Fall gar nicht gedacht habe, und gibt zu, daß sie in Beziehung auf ihr Vermögen so behandelt werden müßten, wie wenn sie verschiedene Gemarkungen hätten.

Der §. wird angenommen, und der Redaction vorbehalten in §. 139 Vorsorge für jene von Marget bezeichnete Fälle zu treffen.

Bei §. 141 bemerkt Bekk, daß die von einem Nebenorte gewählten Glieder des zusammengesetzten Gemeinderaths zugleich auch Mitglieder des Ortsausschusses, oder besser gesagt Verwaltungsraths seyn würden.

Staatsrath Winter bestätigt dieß, damit aber der hier genannte Ortsausschuß, der den Gemeinderath eines solchen Orts vorstelle, nicht verwechselt werde mit dem Bürgerausschuß, hält er einen Zusatz für nothwendig, der bestimme, daß überall an die Stelle des Bürgerausschusses in solchen Orten die Gemeinde trete.

Beide Anträge werden genehmigt.

Bei §. 143 wiederholt Bekk den Wunsch, daß wenigstens hier den kleinen Orten nicht zugemuthet werden möchte, jährlich Rechnung zu stellen.

Mittermaier sieht keinen Grund, hier eine andere Vorschrift eintreten zu lassen, weil eine kleine Rechnung auch nicht viel kosten könne.

Auf die Bemerkung von Wetzel II., daß solche Orte nicht immer klein und unbedeutend, sondern oft nicht unbeträchtliches Vermögen hätten, beschränkt Bekk seinen Antrag dahin, wenn die Rechnung jährlich nicht über 50 fl. betrage.

Der Antrag wird verworfen.

Beim §. 145 Nr. 1, wo von der Berechtigung des Staats, Einsicht von dem Haushalt der Gemeinden zu nehmen, die Rede ist, verlangt v. Tscheppe den Zusatz „jedoch ohne Kosten für die Gemeinde," indem es sonst Beamten einfallen könnte, jeden Monat Einsicht nehmen zu wollen.

Staatsrath Winter erläutert, die Gemeinde habe die Kosten allerdings zu zahlen, wenn wegen einer Klage der Beamte an Ort und Stelle kommen müsse.

Staatsr. Rebenius fügt bei, daß sich eine allgemeine Regel hier nicht wohl festsetzen lasse, die Meinung des Abg. v. Tscheppe sey aber wohl nur die gewesen, daß

nicht Reisen ohne Grund auf Kosten der Gemeinden gemacht würden, wofür die obere Behörde Sorge tragen werde.

Der von dem Abg. v. Tscheppe verlangte Zusatz wird gut geheißen.

Zuletzt werden noch die übrigen §. bis zum Schluß mit den wenigen Abänderungen genehmigt, wie sie sich aus der Redaction selbst ergeben, und die Sitzung geschlossen.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten nach den gefaßten Beschlüssen wie folgt:

§. 127. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen. Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 128. Eine landesfürstliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 129. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen.

1) Wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners, gestellt werden soll;

2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;

3) über die Ernennung und Gehalt des Rathsschreibers und Gemeinderechners;

4) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener.

5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 109.) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Kulturveränderungen des Gemeindegutes, über Veräußerungen, welche nach §. 112 aus freier Hand geschehen.

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

9) über Vergleiche, die nach §. 116 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 116 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden.

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, in sofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für, als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist.

12) über Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane,

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalen gemacht werden sollen,

15) über Akkorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen, wenn der Anschlag des zu ver-

steigernden Holzes die Summe von 50 fl. übersteigt, müssen zwei Mitglieder des Bürgerausschusses herbeigezogen werden.

§. 130. In allen Fällen, in welcher die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderaths zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, den Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, jedoch ist vorest vor der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 131. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen, und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister, mit Umgehung der Gemeinde, die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 132. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht statt. Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 133. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammen gesetzt sind.

§. 134. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 135. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 136. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 137. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten. Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheits-Polizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werden.

§. 138. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg